



Initiative „Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz)“

1. Initiativbegehren

Am 15. Dezember 2015 ist die Initiative „Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz) mit 1060 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative hat folgenden Inhalt: *„Das Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse wird in die Intensiverholungszone umgezont. In dieser Intensiverholungszone ist nur die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende zulässig. Der Stadtrat wird beauftragt, die hierfür nötigen Verfahren einzuleiten.“*

2. Begründung des Initiativbegehrens

Die Initianten weisen darauf hin, dass sich die Fahrenden in der Schweiz seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze bemühten. Bei dieser Initiative gehe es um einen Durchgangsplatz. Das Bundesgericht habe am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt. Der Kanton St. Gallen versuche seit Jahren vergeblich, Durchgangsplätze für Fahrende zu realisieren. Das Stadtparlament Gossau lehnte im September 2015 einen Durchgangsplatz ab, obwohl der Stadtrat, der Kanton und die Schweizer Fahrenden den vorgesehenen Platz an der Wehrstrasse als ideal einstufen.

Die Initianten erachten einen Durchgangsplatz Wehrstrasse als ideal für Schweizer Fahrende. Diese seien in kleineren Verbänden unterwegs. Der Durchgangsplatz Wehrstrasse sei auf diese Bedürfnisse zugeschnitten. Vorgeesehen sei die Nutzung durch ungefähr zehn Wohnwagen.

Gemäss Zonenplan der Stadt Gossau befinde sich das Grundstück Nr. 4665 in der Industriezone. Der Teilzonenplan siehe eine Umzonung in die Intensiverholungszone vor. Es soll nur die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende zulässig sein.

3. Planungsrechtliche Vorgeschichte

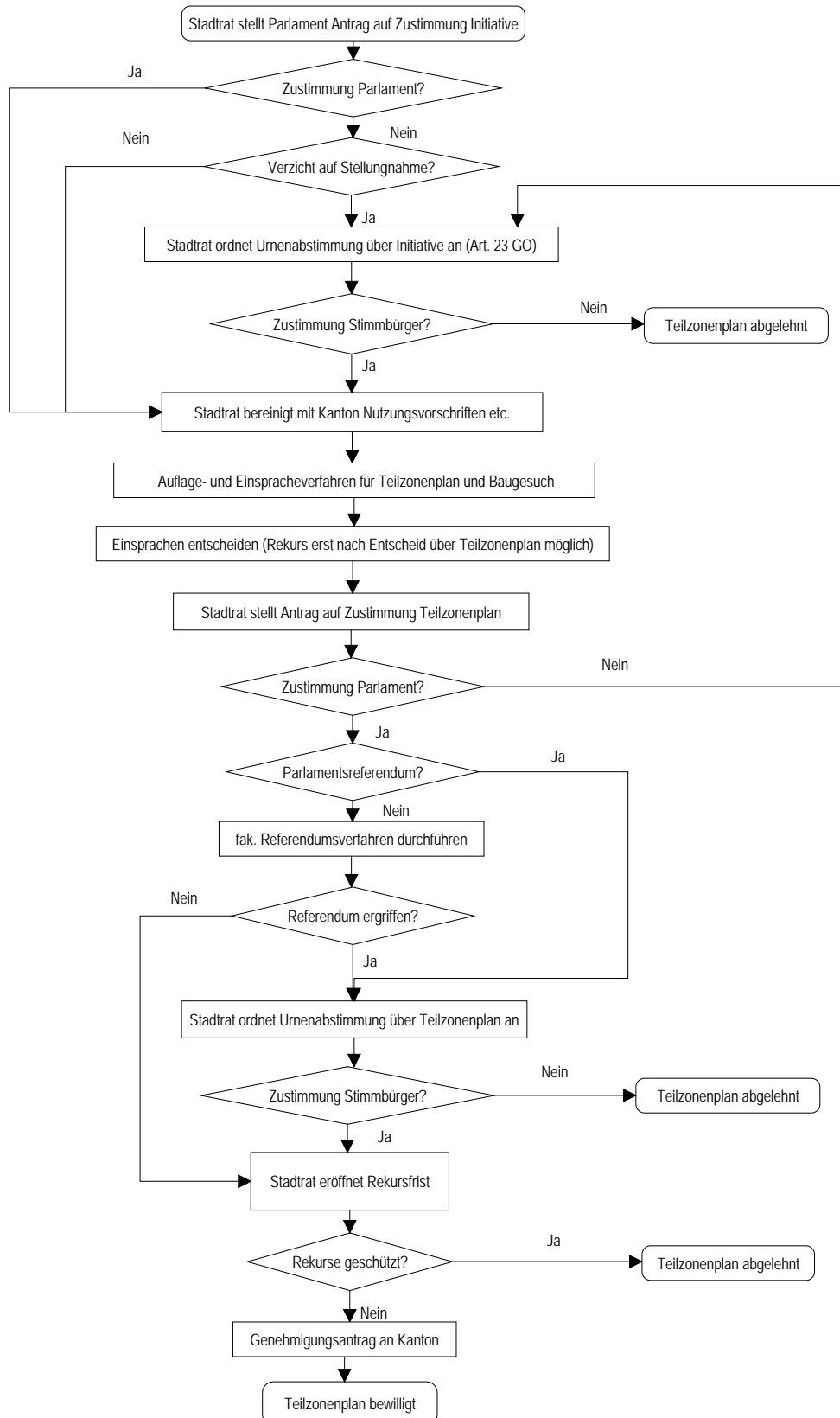
Mit Bericht vom 3. Juni 2015 hat der Stadtrat dem Stadtparlament beantragt, es sei der Teilzonenplan Wehrstrasse zu erlassen. Der damals beantragte Teilzonenplan Wehrstrasse umfasste das städtische Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse. Dieses sollte von der Industriezone in die Intensiverholungszone umgezont werden. Der Teilzonenplan war mit dem Zusatz versehen, dass auf dem Grundstück Nr. 4665 nur die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende zulässig ist.

In seinem Bericht hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass der Kanton beabsichtigt, das städtische Grundstück zu erwerben und auf seine Kosten einen Durchgangsplatz einzurichten. Nach Fertigstellung hätte die Stadt den Platz unentgeltlich vom Kanton übernommen sowie den Durchgangsplatz betrieben.

Am 1. September 2015 hat das Stadtparlament den Teilzonenplan Wehrstrasse mit 12 Ja zu 18 Nein abgelehnt. Daraufhin wurde die Initiative „Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz) lanciert. Diese ist mit 1060 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

4. Verfahren Initiative und Teilzonenplan

Das Verfahren für die Behandlung der Initiative und des Teilzonenplanes ist umfangreich und zeitaufwändig. Die verschiedenen Entscheidungswege sind deshalb grafisch dargestellt.



Die Initiative ist als einfache Anregung im Sinne von Art. 16 Gemeindeordnung eingereicht worden. Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichtet. Es kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten (Art. 21 Gemeindeordnung).

Stimmt das Stadtparlament dem Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung zu, fasst es innert einem Jahr einen entsprechenden Beschluss (Art. 22 Gemeindeordnung). Gemäss Art. 53bis des kantonalen Gesetzes über Referendum und Initiative kann das Stadtparlament diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Vor der Beschlussfassung durch das Parlament muss der Stadtrat das Auflage- und Einspracheverfahren für den Teilzonenplan abschliessen.

Lehnt das Stadtparlament ein Initiativbegehren hingegen ab, oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an (Art. 23 Gemeindeordnung).

5. Haltung des Stadtrates

Die Kantone haben den Auftrag, Durchgangsplätze zu schaffen. Die umfangreichen Abklärungen des Kantons St.Gallen waren bisher erfolglos. Mit dem vorgeschlagenen Standort an der Wehrstrasse könnte ein erster Durchgangsplatz im Kanton realisiert werden. Der Standort erfüllt die Anforderungen, welche der Kanton an Durchgangsplätze stellt. Auch aus Sicht der Schweizer Fahrenden eignet sich das Grundstück gut.

Der Stadtrat anerkennt das Bedürfnis der Fahrenden nach Durchgangsplätzen und unterstützt den vorgeschlagenen Standort. Er beantragt dem Parlament, der Initiative zuzustimmen.

Antrag

Der Initiative „Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz)“ wird zugestimmt.

Stadtrat